

§ 6a ErwSchVG Datenverarbeitung

ErwSchVG - Erwachsenenschutzvereinsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2018

§ 6a.

Die Vereine sind ermächtigt, alle zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten, zu verarbeiten.

In Kraft seit 01.08.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at